Fabrikordnung der Familie Schenck, Mohr & Elsässer, 1872

Fabrik-Ordnung.

§ 1.

Jedem neu eintretenden Arbeiter ist gestattet, zu jeder Zeit, bis zum ersten Zahltage, an welchem sein Lohn bestimmt wird, auszutreten. Nach dieser Zeit findet eine gegenseitige Aufkündigung Nahe Tage vor dem Austritte, und zwar am Zahltage statt.

§ 2.

Sofortige Entlassung eines Arbeiters kann stattfinden: wegen Unfähigkeit, Faulheit, Ungehorsam, schlechter Arbeit, Weigerung der Anordnungen, wiederholter verläßlicher Verläumdung der Arbeitszeit, wiederholter Trunkenheit, Unredlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche dem Interesse des Geschäftes sowohl, wie überhaupt der Würde des ganzen Arbeiterstandes zuwiderlaufen.

§ 3.

Die normale Arbeitszeit beträgt 60 Stunden per Woche. Deren Eintheilung ist folgende:

	Tiefe	Nachts
Montag	6 — 12	1½ — 6½
Dienstag bis		
Freitag	7 — 12	1½ — 6½
Samstag	7 — 12	1½ — 6

Aenderungen in dieser Eintheilung bleiben vorbehalten.

§ 4.

Die festgesetzte Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Der Aufenthalt in den Fabriklocalitäten außer der Arbeitszeit ist nicht statthaft. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Werkführers gemacht werden. Der Ein- und Ausgang findet nur durch das Hauptthor statt.

§ 5.

Jeden Abend sind die Werkzeuge einzuschließen, und die in Arbeit befindlichen Gegenstände zu ordnen. Samstag Abend haben alle an Maschinen beschäftigten Arbeiter ihre Maschinen und Werkzeuge zu putzen. Taglöhner ohne Werkzeuge und Maschinen haben die Verpflichtung, die betreffenden Werkstätten zu kehren.

§ 6.

Jeder Arbeiter ist für die ihm übergebenen Werkzeuge, Materialien und Zeichnungen verantwortlich, und hat für deren richtige Ablieferung Sorge zu tragen. Für Inventarstücke, welche der Werkstätte angehören, haftet das gesammte Werkstätteperſonal. Werden Maschinen, Werkzeuge, Materialien oder Zeichnungen durch Fahrlässigkeit verdorben, oder werden trotz genauer Unterweisung mangelhafte Arbeiten geliefert, so kann der betreffende Arbeiter zu Schadloshaltung angehalten werden.

§ 7.

Jeder Arbeiter hat — wenn es das Geschäft erfordert — auf specielle Bestimmung des Werkführers sog. Ueberzeit zu arbeiten, und darf sich derselben ohne besondere Erlaubniß nicht entziehen.

§ 8.

Es wird keinem Arbeiter Vorschuß gegeben, noch Lohn im Voraus bezahlt. Auf Accorde werden die zu deren Fertigstellung im Verhältnisse zu dem inzwischen verdienten Lohne Abschlagszahlungen geleistet. Tritt ein Arbeiter vor Bedeutung eines übernommenen Accordes aus, so hat er nur Anspruch auf Vergütung seiner bis dahin verdienten Taglöhner.

§ 9.

Die Arbeitswoche schließt mit Mittwoch Abend 6½ Uhr und wird am Samstag ausbezahlt. Auf Bezahlung Bezug habende Reclamationen können nur Montag Vormittag bis 12 Uhr vorgebracht werden, und finden spätere keine Berücksichtigung.

§ 10.

Bei sofortiger Entlassung eines Arbeiters erhält solcher seinen Lohn ausbezahlt. Tritt ein Arbeiter nicht ordnungsgemäß aus, so erhält derselbe seinen Lohn am nächstfolgenden Zahltage.

§ 11.

Rauchen ist verboten. In sogenannten Ueberstunden ist dasselbe gestattet.

§ 12.

Diese Satzungen sind in sämmtlichen Fabrik-Localitäten angeschlagen. Durch seinen Eintritt in die Fabrik übernimmt jeder Arbeiter die Verpflichtung sich vorstehender Fabrik-Ordnung zu unterwerfen.

Mannheim, Mai 1872.

Mannheimer Maschinen-Fabrik
SCHENCK, MOHR & ELSÆSSER.

©C0 1.0 Universell

Diese Materialien sind unter der OER-konformen Lizenz CC BY 4.0 International verfügbar. Herausgeber: Landesbildungsserver Baden-Württemberg (www.schule-bw.de). Urheberrechtsangaben gemäß www.schule-bw.de/urheberrecht sind zu beachten. Bitte beachten Sie eventuell abweichende Lizenzangaben bei den eingebundenen Bildern und anderen Materialien.